



Geschäftsordnung

Amtsgericht Mannheim – VR 100156

§1 Beitrag

			Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr
Aktiv mit Schlüssel	Erwachsene	(ab vollendetem 18. Lebensjahr)	35,00 €	40,00 €
Aktiv	Jugendliche	(ab vollendetem 14. Lebensjahr)	15,00 €	20,00 €
Aktiv	Jugendliche	(bis vollendetem 14. Lebensjahr)	5,00 €	10,00 €
Passive Erwachsene		(ab vollendetem 18. Lebensjahr)	15,00 €	20,00 €
Passiv Jugendliche		(ab vollendetem 14. Lebensjahr)	5,00 €	keine
Passiv Jugendliche		(bis vollendetem 14. Lebensjahr)	0,00 €	keine
Ehrenmitglieder			0,00 €	

Billard Flat nur für aktive Erwachsene (ab vollendetem. 18. Lebensjahr)	35,00 € / Monat
Billard Flat nur für aktive Jugendliche (ab voll. 14. Lebensjahr)	25,00 € / Monat
Aktive erwachsene Mitglieder	5,00 € je Std./Tisch
Passive erwachsene Mitglieder	6,00 € je Std./Tisch
Aktive jugendliche Mitglieder	3,00 € je Std./Tisch
Passive jugendliche Mitglieder	5,00 € je Std./Tisch

Die Rückerstattung rechtmäßig gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

Ein Wechsel von Flatrate auf stundenweise Abrechnung kann jeweils nur zu einem Quartalsende stattfinden. Der Wechsel muss dem Vorstand mind. 6 Wochen vor dem Quartalsende schriftlich vorliegen.

Der Vorstand kann nach eingehender Prüfung einem oder mehreren Mitgliedern eine Beitragsfreistellung- bzw. -reduzierung bis auf Widerruf gewähren, wenn dies aus Sicht des Vereins notwendig oder wünschenswert ist.

§2 Gebühren

- Startgebühren für die Teilnahme an Einzelwettbewerben hat jedes Mitglied selbst zu tragen. Vorgelegte Kosten seitens des Vereins werden vom jeweiligen Mitglied zurückgefordert. Der Vorstand kann jedoch Zuschüsse oder Kostenübernahmen zu regionalen oder nationalen Wettbewerben gewähren, wenn die Finanzen des Vereins es zulassen.
- Umlagen für Vereinsveranstaltungen werden bei Bedarf erhoben.
- Tritt ein Mitglied bei Turnieren oder Meisterschaften unentschuldigt nicht an, so hat er die dem Verein hierdurch entstehenden Strafgebühren zu erstatten.

§ 3 Zahlungsverkehr und Mahnverfahren

- Die Beiträge sind monatlich im Lastschriftverfahren zu entrichten.



Geschäftsordnung

Amtsgericht Mannheim – VR 100156

- b) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung wird das Mitglied durch den Kassenswart schriftlich zur Zahlung gemahnt.
- c) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung der ausstehenden Beiträge wird das betreffende Mitglied ohne weitere Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen. Der Verein behält sich rechtliche Schritte vor.
- d) Zahlungssäumige Mitglieder haben keinen Anspruch am Training oder Ligabetrieb teilzunehmen.
- e) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5.-€ erhoben, unabhängig von der Höhe der Forderungen.

§ 4 Aufwandsentschädigungen

- a) Für Versammlungen und Sportkreistage des Fachverbandes oder des Sportbundes werden je gefahrenem Kilometer 0,30€ Fahrtkosten erstattet.
- b) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung muss spätestens 3 Monate nach dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 5 Mitarbeit im Verein

Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 70. Lebensjahr müssen jährlich 10 Stunden Zeitaufwand zum Erhalt und/oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Aber auch der Einsatz bei Veranstaltungen (z.B.: Spieltage, Turniere usw.) in Form von Thekendienst oder Turnierleitung und ähnliches kann dafür hälftig angerechnet werden.

Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 5.-€. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschriftzug im Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.

§ 6 Beschlüsse

Ergänzungen, Änderungen und Streichungen dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Hiervon ausgenommen ist eine Beitragserhöhung. Sie ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Mannheim, den 25. März 2019